

Verwaltungsvereinbarung

ENTWURF

zwischen der

Stadt Bornheim,  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

vertreten durch den Bürgermeister,  
nachstehend „Stadt“ genannt-

und der

Häfen und Güterverkehr Köln AG,  
Scheidtweilerstraße 4  
50933 Köln

vertreten durch den Vorstand,  
nachstehend „HGK“ genannt-

Die HGK beabsichtigt zur Förderung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs die Bahnsteige der Haltestellen an den Linien 7, 16 und 18 zu modernisieren. Hinsichtlich der Modernisierung der Bahnsteige der Linie 18 treffen die Parteien hierzu

folgende Vereinbarung:

**1. Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Modernisierung der Bahnsteige an der Linie 18 auf dem Gebiet der Stadt.

## **2. Art und Umfang der Maßnahme**

Es werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a. Aufstellung modularer Fahrgastinformationssysteme
- b. Installation einer Videoüberwachung zur Verbesserung der sozialen Sicherheit
- c. Verbesserung der Bahnsteigbeleuchtung – soweit lichttechnisch erforderlich
- d. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit

Die im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügtem Erläuterungsbericht.

Im Weiteren gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben. Dies sind die folgenden Anlagen 1 - 4, die Bestandteil der Vereinbarung werden:

Anlage 1: Erläuterungsbericht vom 30.06.2016	
Anlage 2: Kostenübersicht vom 27.07.2015	
Anlage 3: Lageplan Musterbahnsteig	1:100
Anlage 4: Übersichtsplan der Haltestellen	1:5000
Anlage 5: Übersichtsplan der Haltestelle Dersdorf	1:100

## **3. Genehmigungsverfahren**

Für den Bau der unter Punkt 2 genannten Maßnahmen ist für die Herstellung der Barrierefreiheit an der Haltestelle Dersdorf ein Genehmigungsverfahren nach § 18 AEG erforderlich.

## **4. Durchführung der Maßnahmen**

1. Die HGK führt die unter Punkt 2 genannten Maßnahmen durch.
2. Die HGK ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit und für die Vertragsabwicklung mit den Unternehmen zuständig.
3. Die HGK unterrichtet die Stadt rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten. Voraussichtlicher Baubeginn ist 2017.
4. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Vereinbarung rechtswirksam ist, Ausbaupläne zwischen den Beteiligten abgestimmt wurden, die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem ÖPNVG NRW und der LHO NRW sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften erfüllt sind und die Finanzierung des Anteils der Stadt gesichert ist.
5. Nach Abschluss der Maßnahme findet eine gemeinsame Abnahme statt.

## **5. Kosten und Finanzierung der Maßnahmen, Abschlagszahlungen**

1. Die Kosten der Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt betragen nach Anlage 2 voraussichtlich 2.239.555 € ohne Umsatzsteuer. Die endgültigen Kosten ergeben sich nach Abschluss der Baumaßnahme aus dem vom ZV NVR geprüften Verwendungsnachweis.
2. Für die Kosten der unter Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen beantragt die HGK Zuwendungen in Höhe von 90% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten nach den Förderrichtlinien des ZV NVR.
3. Die Stadt übernimmt 10% der als zuwendungsfähig anerkannten tatsächlichen Kosten und die nicht zuwendungsfähigen tatsächlichen Kosten. Eine vorläufige Berechnung der Kosten ergibt sich aus Anlage 2.
4. Die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus dem Prüfbericht zum Zuwendungsbescheid des ZV NVR. Der Prüfbericht wird voraussichtlich 2017 vorliegen. Die Übernahme der als nicht zuwendungsfähig ausgewiesenen Kosten durch die Stadt ist zunächst auf 10% der Gesamtsumme der vorläufigen Berechnung (Anlage 2) begrenzt.
5. Sollten die nicht zuwendungsfähigen Kosten 10 % der Gesamtsumme der vorläufigen Berechnung überschreiten, verständigen sich die Parteien einvernehmlich darauf die Finanzierung sicherzustellen.
6. Die Stadt übernimmt bei verspäteter Auszahlung der Zuwendung sowie fehlender Deckung des städtischen Haushaltes die Vorfinanzierungskosten. Die Kosten der Vorfinanzierung werden mit 3,5 Punkten über dem jeweils gültigen Hauptrefinanzierungssatz der EZB zzgl. 0,5% Verwaltungsaufschlag der Stadt berechnet.
7. Die Stadt leistet auf Anforderung der HGK Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt. Grundlage der jeweiligen Abschlagszahlungen ist eine Aufstellung über die bereits entstandenen Kosten. Zur Prüfung der Aufstellung ist die Stadt berechtigt die Abrechnungsunterlagen einzusehen.
8. Die abschließende Zahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen auf Anforderung der HGK auf Basis einer Gesamtkostenzusammenstellung.
9. Die Stadt leistet Abschlagszahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung, die abschließende Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Anforderung.
10. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung der angeforderten Zahlungsbeträge darf die Stadt die Zahlung unbestrittener Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückstellen, sondern hat insoweit fristgerecht Zahlung zu leisten.

## **6. Erhaltung und Eigentum**

1. Die Anlagen werden Eigentum der HGK.
2. Die HGK übernimmt zu ihren Lasten die Er- und Unterhaltung.
3. Die Verkehrssicherung und der Winterdienst obliegen der HGK.

## 7. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

1. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch dem Vertragszweck entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

## 8. Ausfertigung

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. HGK und Stadt erhalten je eine Ausfertigung,

Köln,.....

Bornheim, .....

Häfen und Güterverkehr Köln AG  
Der Vorstand

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister

In Vertretung

\_\_\_\_\_  
Horst Leonhardt

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Birlin

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Henseler

\_\_\_\_\_  
Manfred Schier  
Erster Beigeordneter